

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2044/88 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1988

zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der regelmäßig zu bestimmenden Ausfuhrerstattung für unveränderten Weißzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1107/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 Absatz 5 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann die Kommission in Fällen äußerster Dringlichkeit nach Prüfung der Lage anhand aller ihr zur Verfügung stehenden Angaben beschließen, die Vorausfestsetzung für die betreffenden Erzeugnisse für die Dauer von höchstens drei Werktagen auszusetzen.

Diese Lageprüfung unter Zugrundelegung der letzten Notierungen für Weltmarktzucker hat ergeben, daß die betreffenden Notierungen erneut stark gestiegen sind. Nachdem zweimal innerhalb weniger Tage Lizenzen beantragt worden sind, die sich auf umfangreiche Mengen

erstreckt haben, besteht die Gefahr, daß erneut in großem Umfang Anträge mit Vorausfestsetzung der Erstattung gestellt werden, obwohl letztere wiederholt gekürzt worden ist. Unter diesen Voraussetzungen ist als Notmaßnahme die Möglichkeit, die Ausfuhrerstattung für Weißzucker im voraus festzusetzen, für die Dauer von drei Arbeitstagen auszusetzen, um eine schwerwiegende Störung der guten Verwaltung der Bilanz für die Versorgung der Gemeinschaft mit Zucker zu verhüten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Möglichkeit, die für unveränderten Weißzucker des Taric-Code 1701 99 10 900 regelmäßig zu bestimmende Ausfuhrerstattung im voraus festzusetzen, wird vom 11. bis 13. Juli 1988 einschließlich ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 20.